

Satzung

Gliederung

Name und Sitz	§1
Zweck	§2
Selbstlosigkeit	§3
Mitgliedschaft	§4
Mitgliedsbeiträge	§5
Organe der Vereinigung	§6
Mitgliederversammlung	§7
Vorstand	§8
Auflösung	§9

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Blickpunkte e.V., hat seinen Sitz in Weimar und ist Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Thüringen e. V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar eingetragen.
3. Sitz des Vereins: Weimar

§2 Zweck

1. Der unmittelbare und ausschließliche Zweck des Vereins besteht in der Erfüllung mildtätiger und gemeinnütziger Aufgaben im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 zu Gunsten blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher.
2. Der Verein unterstützt und fördert die soziale Integration blinder und sehbehinderter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in die Gesellschaft und leistet Hilfe zu einer möglichst selbständigen Lebensführung.
3. Diese Aufgaben erfüllt er im Land Thüringen durch
 - o Beratung der Betroffenen
 - o Interessenvertretung der Betroffenen
 - o Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Leben, den Bedarf und das Wirken der Betroffenen
 - o Förderung konkreter Projekte in Ausbildung und Freizeit im Sinne von §2 (2)

Betroffene sind blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 6, in Schul- und Ausbildung sowie ehemalige Schüler, sorgeberechtigte Angehörige und Pädagogen.

4. Zweck des Vereins ist es nicht, die nach geltendem Recht der Behörden obliegenden Pflichten von diesen zu übernehmen oder die Behörden finanziell von ihren Pflichten zu entbinden.
5. Der Verein arbeitet mit anderen Selbsthilfeverbänden und Institutionen zur Erreichung seiner Ziele zusammen.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstandenen Ausgaben bestimmte Aufwendungsentschädigung - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Jahr kein Beitrag gezahlt wurde und trotz Mahnung keine Reaktion erfolgte.
4. Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der blinden und sehbehinderten Kinder verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Vereinigung schwer verstoßen hat, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss

vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest. Veränderungen werden erst mit Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam.
3. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§6 Organe der Vereinigung

1. Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Alle in den Organen tätigen Mitglieder führen ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
4. Eine Mitgliederversammlung muss auch vom Vorstand einberufen werden, wenn die Kassenprüfer oder der 10. Teil der Vereinsmitglieder dies beantragen.
5. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung oder zwingend das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Entgegennahme des Vorstandsberichtes und Stellungnahme dazu

Entgegennahme des Kassenberichtes und der Rechnungsprüfung

Beratung von Vereinsangelegenheiten und Beschlussfassung

Entscheidungen über

- a. Entlastung des Vorstandes
- b. Anträge der Mitgliederversammlung
- c. Haushaltsplanung
- d. Satzungsänderungen
- e. Auflösung des Vereins

Wahl des Vorstandes (Misstrauensvotum und Abwahl sind möglich)

Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

7. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sind.
8. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenverwalter. Der 1. Vorsitzende darf in keinem Dienstverhältnis zur Diesterwegschule stehen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenverwalter. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Vereinigung.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
6. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

7. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
8. Der Vorstand lässt jährlich die Kassenführung von nach § 7 (6) 6. gewählten Kassenprüfern zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung prüfen.
9. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit speziellen Aufgaben betrauen.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen (Einstimmigkeit erforderlich). Die so vorgenommenen Satzungsänderungen bedürfen der nachträglichen Billigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke, die in § 2 dieser Satzung genannt sind, zu verwenden hat.

Die Satzung tritt in der vorliegenden Fassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2014 in Kraft.

Ines Bulland

Franka Grütze

Versammlungsleiter

Protokollführer